Schulverein Schule am Deich Grundschule Marschacht e.V.

Elbuferstraße 106, 21436 Marschacht | schulverein-schuleamdeich@gmx.de



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt die Bezeichnung "Schulverein Schule am Deich Grundschule Marschacht e.V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist Marschacht.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Winsen eingetragen werden.
- 5. Die Gemeinnützigkeit muss sichergestellt sein.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

- 1. Betreuung seiner Mitglieder und deren Kinder.
- 2. Im Schulverein sind Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler und Freunde der Grundschule Marschacht zusammengeschlossen, um die Ausbildung und das Gemeinschaftsleben an der Schule zu pflegen und besonders in kultureller, sportlicher, partnerschaftlicher und erzieherischer Hinsicht zu fördern.
- 3. Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Pflege der Gemeinschaft der Kinder sowie zur Pflege der Dorfgemeinschaft, durch kulturelle Veranstaltungen und die Förderung sportlicher Übungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für die Belange des Schulvereins und der Grundschule Marschacht interessiert. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Neuen Mitgliedern ist Einsicht in die Vereinssatzung zu gewähren.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 2. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Grundsätzlich ist dieser Beitrag eine Bringschuld.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus auf ein Vereinskonto einzuzahlen.
- 4. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Ableben des Mitgliedes.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c. durch Ausschluss.
 - d. automatisch zum Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind des Mitgliedes die Schule verlässt.
- 2. Der Vorstand kann bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse das Mitglied ausschließen.
- 3. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist erklärt werden.
- 4. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beenden.
 - Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand (§7)
- 2. Die Mitgliederversammlung (§8)
- 3. Die Rechnungsprüfer (§9)

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

Erste(r) Vorsitzende(r) Zweite(r) Vorsitzende(r) Schriftführer(in) Rechnungsführer(in)

S170503

- Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen finden in der Zwischenzeit nach Bedarf statt.
 - Die/Der jeweilige Schulelternratsvorsitzende kann beratendes Mitglied im Vorstand sein und ist als Mitglied des Vereins in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus einzelnen Mitgliedern zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand hat außerdem die Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a. auf Anfrage des Vorstandes, insbesondere wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b. auf Antrag von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder.
 - Zeit und Ort der Versammlung müssen unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Mitteilung im Regionalblatt "De Elvmarscher" den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3. Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden und hat, sofern es volljährig ist, in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 4. Alle bis zu 4 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge von Mitgliedern sind unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zu behandeln. Später eingegangene Anträge werden nur dann verhandelt, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes
 - d. Wahl des Rechnungsprüfers (jährlich)
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - g. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Anwesenden und die gefassten Beschlüsse anzuführen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem der Versammlung zu bestätigendem Mitglied zu unterzeichnen. (siehe dazu § 4 Abs. 1)

Rechnungsprüfer

- 1. Als Rechnungsprüfer werden 2 Mitglieder jeweils für die Amtszeit von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie müssen der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 10

Abstimmungen

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
- 2. Eine Mehrheit von ¾ der in der Versammlung erschienenen volljährigen Mitglieder ist wirksam:
 - a. für die Änderung der Satzung
 - b. für den Beschluss, den Verein aufzulösen
 - c. für alle Beschlüsse, die dem Vorstand widersprechen
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob die Wahlen geheim durchgeführt werden sollen.

§ 11

Satzungsänderungen

- Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder gestellt werden.
- 2. Sie müssen, um zur Beschlussfassung zugelassen zu werden, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis des Vorstandes und 2 Wochen vorher zu Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

§ 12

Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beteiligung am Vereinsleben so gering ist, dass ein Erreichen der Vereinszwecke nicht mehr gewährleistet erscheint.
- 2. Anträge betreffend die Auflösung müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Elbmarsch, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Grundschule Marschacht verwenden darf.

§ 13

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte in Winsen / Luhe zuständig. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Satzungsänderung in Kraft.

Marschacht, den 22.04.2015

Erste Vorsitzende: Barbara Clasen

Zweite Vorsitzende: Diana Zabel

Schriftführerin: Stephanie Gürtler

Rechnungsführerin: Martina Schapals

Schulverein Schule am Deich Grundschule Marschacht e.V.

Information

Aktueller Vorstand

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 08.03.2016 wurden zum Vorstand gewählt:

Erste Vorsitzende: Barbara Clasen

Zweite Vorsitzende: Sabine Hübner

Schriftführerin: Christiane Kloodt

Rechnungsführer: Andreas Hoffmann

Schulverein Schule am Deich Grundschule Marschacht e.V.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03.08.2016.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 24.04.2018 wurde o.g. Vorstand wiedergewählt.